

Satzung der Ebbes von Hei! - Regionalinitiative Saar-Hunsrück e.V.

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Ebbes von Hei! - Regionalinitiative Saar-Hunsrück e.V.“ und ist unter VR 40702 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 54497 Morbach.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind:

a) die Förderung der Heimatpflege durch Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identität, sowie zur Bewahrung und Entfaltung der naturräumlichen, kulturellen und gesundheitsbezogenen Potenziale der Region,

b) die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region Saar-Hunsrück und damit verbunden die Motivierung und Vernetzung lokaler Akteure zur Mitwirkung am regionalen Entwicklungsprozess,

c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Umweltbildung in der Region,

d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Aufklärung über die Bedeutung einer regionalbewussten Lebensweise.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Vorgenannte Zwecke des Vereins und die sich daraus stellenden Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne, entsprechend der § 52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist dementsprechend selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke betätigen will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins „Ebbes von Hei! - Regionalinitiative Saar-Hunsrück e.V.“ zu richten. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen oder durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu wahren, zu fördern und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, sowie seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsbefreiungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Für Spenden gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem 1. und 2. Schriftführer, einem Vertreter des Naturparks Saar-Hunsrück und mindestens fünf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach ordnungs-gemäßer Einladung mit Frist von einer Woche anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

Für rechtsverbindliche Erklärungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, im Falle der Stellvertretung die Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung trifft Ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung gilt $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung befindet über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Vereinskasse mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für eine Satzungsänderung entsprechend. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange mindestens 20 Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird nach Abzug der Passiva anhand der amtlichen Statistik im Land Rheinland-Pfalz zum 31.12. des Vorjahres an den als gemeinnützig anerkannten Verein „Naturpark Saar-Hunsrück e.V.“ übertragen, der die Mittel im Sinne des Vereinszwecks verwenden muss.

§ 11

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind – ist Bernkastel-Kues.

§ 12

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Ausführungen gelten in weiblicher und männlicher Form

(2) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.07.2011 in Morbach-Hunolstein beschlossen.

(3) Die Satzung wurde am 19.11.2014 in der Mitgliederversammlung in Kell am See geändert (§1, § 2, § 4, § 5, § 7, § 10, § 12).